



Antwort des Staatsrates auf eine Volksmotion

Volksmotion

2013-GC-22 [MV 1504.13]

Julien Rey / Béat Betschart / Bertrand Vienne

Anerkennung der Arbeit der Milizfeuerwehrlaute

I. Antwort des Staatsrates

Die Steuerbefreiung des Milizfeuerwehrsoldes ist in Artikel 25 Bst. f^{bis} DStG geregelt. Diese Gesetzesbestimmung wurde vom Grossen Rat am 8. November 2012 verabschiedet und ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Das freiburgische Steuergesetz musste aufgrund des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes geändert werden (Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]). Der Handlungsspielraum der Kantone beschränkte sich auf die Festsetzung der Höhe des Steuerfreibetrags für den Feuerwehrsold. Der Staatsrat hat im Bestreben um vertikale Harmonisierung – der Bund hat den Steuerfreibetrag für die direkte Bundessteuer auf 5000 Franken festgesetzt – für die Kantonssteuer denselben Betrag vorgeschlagen. Bei den Beratungen im Grossen Rat wurde dieser Betrag ohne Einwände diskussionslos gutgeheissen.

Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, dass der Sold der Feuerwehrlaute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Milizfeuerwehr von der Steuer befreit ist. Hingegen sind die weiteren Entgelte (Kaderpauschalen, Funktionsentschädigungen, Entschädigungen für administrative Arbeiten sowie für freiwillige Dienstleistungen) nicht steuerbefreit. Die Kantone dürfen diese Unterscheidung keinesfalls in Abrede stellen, sondern nur die Obergrenze des Steuerfreibetrags nach eigenem Ermessen festsetzen.

Im Schreiben, das die Kantonale Steuerverwaltung im Juni 2013 allen Gemeinden des Kantons zum Thema Feuerwehrsold und Lohnausweis zugestellt hat, wird insbesondere erklärt, für welche Tätigkeiten der Anspruch auf Steuerbefreiung geltend gemacht werden kann und welche Entschädigungen versteuert werden müssen. Die Unterscheidung hält sich genauestens an die bundesrechtliche Bestimmung, die im kantonalen Recht überdies übernommen wurde.

Übrigens müssen Einkünfte aus einer Nebenerwerbstätigkeit ebenfalls versteuert werden, und zwar vom ersten Franken an. Im Bestreben um Gleichbehandlung mit den Steuerpflichtigen, die andere Nebenerwerbstätigkeiten ausüben, dürfen die steuerbefreiten (Neben-)Einkünfte nicht zu hoch sein; deshalb ist der Staatsrat der Ansicht, ein Betrag von 5000 Franken sei angemessen. Man darf auch nicht vergessen, dass Steuerpflichtige mit einer Nebenerwerbstätigkeit einen Pauschalabzug von 20 % dieses Einkommens für die Gewinnungskosten geltend machen können. Abgezogen werden können dabei mindestens 800 Franken und höchstens 2400 Franken.

Faktisch ist der Milizfeuerwehrsold bis 5000 Franken steuerfrei. Nur der über dieser Grenze liegende Betrag wird als Nebenerwerbseinkommen besteuert, für das die betreffende Person auch

noch den Pauschalabzug von 20 % geltend machen kann (mindestens 800 Franken, höchstens 2400 Franken), wie dies für alle «gewöhnlichen» Nebenerwerbstätigkeiten der Fall ist. Erhält also eine steuerpflichtige Person beispielsweise 7000 Franken Sold pro Jahr, so sind die ersten 5000 Franken steuerfrei. Von den restlichen steuerbaren 2000 Franken kann sie noch 800 Franken als Gewinnungskosten abziehen (sofern sie keine andere Nebenerwerbstätigkeit ausübt). Die steuerpflichtige Person wird letztlich 1200 Franken Nebenerwerbseinkommen versteuern müssen, hat aber ein Einkommen von 7000 Franken erzielt. Man kann somit also sagen, dass mit den gegenwärtig geltenden Steuermechanismen der Sold bis zum Betrag von 5800 Franken keine steuerlichen Folgen hat.

Der Staatsrat hat es generell immer abgelehnt, wirtschaftlich unbefriedigende Situationen über das Steuerrecht korrigieren zu wollen. Ist man der Auffassung, dass die Feuerwehrleute nicht ausreichend entschädigt werden, so ist es nicht Aufgabe des Steuerrechts, hier Abhilfe zu schaffen. Da ein Einkommen ausgerichtet wird und es sich dabei ganz eindeutig um ein Einkommen handelt, muss eine Besteuerung nach der geltenden Steuergesetzgebung erfolgen.

Der Staatsrat anerkennt die wertvolle Arbeit der Feuerwehrleute, möchte aber auch daran erinnern, dass wegen der sich abzeichnenden Trendwende und der Verschlechterung der finanziellen Aussichten des Staates ein Struktur- und Sparmassnahmenpaket geschnürt werden musste. Dieses Massnahmenpaket, das der Grosse Rat am 8. Oktober 2013 verabschiedet hat, nimmt alle Freiburger Steuerzahler in die Pflicht. Auch aus diesem Grund ist ein höherer Steuerfreibetrag nicht gerechtfertigt.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Abweisung dieser Motion.

3. Dezember 2013

- Diskussion und Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Vorstosses finden sich auf SS. XXX ff.